



II-6633 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7189/1-Pr 1/92

2919 IAB
1992 -07-10
zu 2935 10

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2935/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Motter, Dr. Schmidt, Haller haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren - Bundestierschutzgesetz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Werden Sie die für Tierschutzgesetzgebung und -vollziehung zuständigen Bundesländer über die geänderte Rechtslage in der BRD hinsichtlich des Schutzes der Heimtiere, insbesondere des Kupierverbotes, informieren?
2. Werden Sie mit dieser Information die Empfehlung verbinden, entsprechende legislative Anpassungen auch auf Länderebene durchzuführen?
3. Wann wird Österreich dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren beitreten?
4. Wie lautet die Auffassung Ihres Ressorts hinsichtlich der Zweckmäßigkeit eines Bundestierschutzgesetzes?"

- 2 -

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz im Bereich des Tierschutzes beschränkt sich im wesentlichen auf die gerichtliche Strafbestimmung gegen Tierquälerei nach § 222 StGB. Die Information der Bundesländer über die Tierschutzgesetzgebung und -vollziehung anderer europäischer Staaten ist daher keim Gegenstand der Vollziehung des Justizressorts. Im übrigen verweise ich auf die Antwort der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie auf die an sie gerichteten Fragen gleichen Inhalts.

Zu 3:

Auch die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Justiz.

Zu 4:

Das Bundesministerium für Justiz hat stets die Ansicht vertreten, daß durch ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz der Schutz der Tiere in Österreich vereinheitlicht und verbessert werden könnte, und deshalb Bestrebungen in diese Richtung grundsätzlich begrüßt. Es ist aber auch wiederholt darauf hingewiesen worden, daß damit eine den Ländern zustehende Kompetenz beseitigt würde und somit eine Änderung der Bundesverfassung erforderlich wäre.

9. Juli 1992

